

Regierungsratsbeschluss

vom 19. November 2019

Nr. 2019/1771

Vereinbarung zwischen dem Verband freiberuflicher Physiotherapeuten (SVFP/ASPI) und der Einkaufsgemeinschaften HSK AG / CSS Krankenversicherung AG et al. betreffend Taxpunktwert für ambulante physiotherapeutische Leistungen Genehmigung unbefristet ab 1.1.2018

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 22. Mai 2019 ersuchten der Verband freiberuflicher Physiotherapeuten (SVFP/ASPI) und die Einkaufsgemeinschaften HSK AG (HSK) sowie CSS Krankenversicherung AG et al. (HSK/CSS) um Genehmigung der Vereinbarung betreffend Taxpunktwert (TPW) für ambulante physiotherapeutische Leistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) mit einem TPW von 1.03 Franken, unbefristet gültig ab 1. Januar 2018.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarifvertrag zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 [PüG; SR 942.20]). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentcheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2.2 Anhörung der Beteiligten

Die Vereinbarung wurde der PUE am 24. Mai 2019 zur Stellungnahme unterbreitet. Mit Schreiben vom 12. Juni 2019 verzichtete die PUE aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.3 Überprüfung der Vereinbarung gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV; SR 832.102) sowie Art. 14 PüG

Die Kantonsregierung prüft, ob die Vereinbarung mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang steht (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Vereinbarung muss namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 KVV):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.

- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

2.3.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

Die Wirtschaftlichkeit wird gemäss § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Spitalliste vom 27. September 2011 (SpiVO; BGS 817.116) insbesondere anhand von Kostenvergleichen beurteilt. In den Erläuterungen zur Teilrevision der SpiVO ist zudem festgehalten, dass Tarifvergleiche ebenfalls zulässig sind, sofern eine taugliche Vergleichsbasis besteht (vgl. RRB Nr. 2016/867 vom 9. Mai 2016). In Analogie dazu soll die zur Genehmigung vorliegende Vereinbarung beurteilt werden.

2.3.1.1 Beantragter TPW im Vergleich mit den TPW von Kantonen der Nordwestschweiz

In untenstehender Tabelle wird der beantragte TPW mit den TPW von Kantonen der Nordwestschweiz verglichen:

Kanton	Versicherer	TPW ASPI/SVFP ab 1.10.2016 (in Franken)	TPW ASPI/SVFP ab 1.1.2018 (in Franken)	Bemerkung
Basel-Landschaft	HSK / CSS		1.03	
Bern	HSK / CSS		1.03	
Aargau	HSK / CSS		1.05	
Basel-Stadt	HSK / CSS		1.08	
Solothurn	HSK / CSS		1.03	beantragt
Basel-Landschaft	tarifsuisse ag	1.03		
Bern	tarifsuisse ag	1.03		
Solothurn	tarifsuisse ag	1.03		
Aargau	tarifsuisse ag	1.05		
Basel-Stadt	tarifsuisse ag	1.08		

Innerhalb der Kantone der Nordwestschweiz beträgt der höchste TPW 1.08 Franken, der tiefste 1.03 Franken, was gleichzeitig dem beantragten TPW der SVFP/ASPI entspricht.

2.3.1.2 Entwicklung des TPW des SVFP/ASPI

Der TPW der SVFP/ASPI hat sich folgendermassen entwickelt:

Jahr	TPW in Fr.	Bemerkungen
1. Januar 1998	0.95	Verband Solothurnischer Krankenversicherer
1. April 2013	0.99	HSK
1. November 2013	1.00	tarifsuisse ag inkl. CSS
1. März 2015	1.00	HSK
1. Januar 2016	1.03	HSK/CSS
1. Oktober 2016	1.03	tarifsuisse ag
1. Januar 2018	1.03	HSK/CSS (beantragt)

Per 1. Januar 1998 trat die Vereinbarung zwischen der SVFP/ASPI und dem Verband Solothurnischer Krankenversicherer mit einem TPW von 0.95 Franken in Kraft. Der seit 2016 unverändert geltende TPW von 1.03 Franken wird mit der vorliegenden Vereinbarung beibehalten.

2.3.2 Tarifgestaltung

Der Tarif kann für die einzelnen Leistungen Taxpunkte festlegen und den TPW bestimmen (Einzelleistungstarif; Art. 43 Abs. 2 Bst. b KVG). Einzelleistungstarife müssen auf einer gesamtschweizerisch vereinbarten Tarifstruktur beruhen. Können sich die Tarifpartner nicht einigen, legt der Bundesrat diese Tarifstruktur fest (Art. 43 Abs. 5 KVG).

Mit Entscheid vom 18. Oktober 2017 legte der Bundesrat aufgrund seiner subsidiären Kompetenz ab 1. Januar 2018 eine Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen fest, um einen tarifstrukturlosen Zustand zu verhindern. Die festgelegte Tarifstruktur basiert auf der alten Struktur mit einigen kleinen Anpassungen. Diese erhöhen die Transparenz und reduzieren unerwünschte Anreize.

2.3.3 Empfehlung der Preisüberwachung (PUE)

Mit Schreiben vom 12. Juni 2019 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.4 Fazit der Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Überprüfung der Vereinbarung zwischen der SVFP/ASPI und der HSK/CSS ergibt folgendes Fazit:

- Die TPW der Kantone der Nordwestschweiz liegen zwischen 1.03 und 1.08 Franken. Der beantragte TPW ist mit 1.03 Franken der tiefste und ist bereits seit 2016 in Anwendung.
- Der Bundesrat hat ab 1. Januar 2018 eine Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen festgelegt. Damit liegt eine gesamtschweizerisch vereinbarte Tarifstruktur vor (Art. 43 Abs. 5 KVG).
- Mit Schreiben vom 12. Juni 2019 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

Die SVFP/ASPI und die HSK/CSS haben sich ab 1. Januar 2018 auf einen TPW von 1.03 Franken für physiotherapeutische Leistungen einigen können. Die zur Genehmigung eingereichte Vereinbarung erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG

Die Vereinbarung zwischen dem Verband freiberuflicher Physiotherapeuten (SVFP/ASPI) und den Einkaufsgemeinschaften HSK AG sowie CSS Krankenversicherung AG et al. betreffend Taxpunkt看t für ambulante physiotherapeutische Leistungen gemäss KVG mit einem Taxpunkt看t von 1.03 Franken, unbefristet gültig ab 1. Januar 2018, wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; PB
Schweizerischer Verband freiberuflicher Physiotherapeuten (SVFP/ASPI), c/o Centre Patronal,
Route du Lac 2, 1094 Paudex; Versand durch Gesundheitsamt
Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Postfach, 8081 Zürich; Versand durch Gesundheitsamt
CSS Krankenversicherung AG, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern; Versand durch Gesundheitsamt
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Effingerstrasse 27, 3003 Bern